



Herrn
DI Horst Fiedler
Stadtbergen 156
8280 Fürstenfeld

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Petra Wanner

Geschäftszahl:
2022-0.096.134 (VA/ST-ABG/C-1)

Datum:
29.12.2022

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

In Ihrer Angelegenheit „Wasseranschlussgebühr-zu Unrecht vorgeschrieben“ liegt der Volksanwaltschaft nach bedauerlicherweise zeitaufwändigem Schriftverkehr (Erinnerungsschreiben an Stadtgemeinde sowie Schreiben an Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde) letztendlich eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Fürstenfeld vor, welche ich mir Ihnen auszugsweise wortwörtlich (in *Kursivschrift*) wiederzugeben erlaube:

„Aufgrund einer im Vorfeld durch die Eigentümer der Liegenschaft Stadtbergen 11, mit fachlicher Unterstützung durch das Land Steiermark, durchgeführten Tiefendrainage in Folge einer Hangrutschung, kam es im Jahr 2016 zu einem merklichen Rückgang der Wasserstände und folglich der Ergiebigkeit der Brunnen der Objekte in der sog. Rieglersiedlung – Stadtbergen, in welcher sich u.a. das Anwesen von Herrn Fiedler befindet.

*Folglich wurde am 19.10.2016 eine Anrainerbesprechung, zu welcher alle betroffenen Eigentümer eingeladen wurden, durchgeführt, im Zuge welcher **vereinbart** wurde, dass die **Liegenschaften dieser Siedlung freiwillig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, sofern ein Bedarf besteht.***

Dabei wurde festgelegt, dass die Liegenschaftseigentümer die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung der Wasseranschlüsse gemäß Aufwand zu entrichten haben und der Wasserleitungsbeitrag zur Gänze durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld gefördert wird.

Daher wurden im November 2016 für sämtliche Liegenschaften die Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt bzw. vorbereitet, damit die Eigentümer im Bedarfsfall über diese versorgt werden können. Solange die Versorgung aus den privaten Hausbrunnen mit zu menschlichem Gebrauch und Genuss vollkommen geeignetem und in genügender Menge vorhandenem Trinkwasser gesichert ist, besteht keine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. So bezieht auch die Familie Fiedler derzeit kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

*Nach Abschluss der Arbeiten wurde **gemäß Vereinbarung** im Zuge der Anrainerbesprechung mit Rechnung vom 22.11.2016 der Kostenanteil für die gemeinsame Leitung und wurden mit Bescheid vom 20.12.2016 die Kosten für die Anschlussleitung vorgeschrieben. Dieser Bescheid musste, wie beiliegend ersichtlich, amtswegig berichtigt werden. Die Gesamtkosten in Höhe von € 637,09 wurden per 01.01.2017 gemäß vorliegendem Abbuchungsauftrag eingezogen.*

Festgehalten wird, dass kein Widerspruch zur konkreten Abbuchung eingelegt wurde. Mit Bescheid vom 18.11.2021 wurde der Wasserleitungsbeitrag vorgeschrieben, wobei die Familie Fiedler mit Schreiben vom 14.02.2022 einen Antrag an den Stadtrat auf Förderung gestellt hat. Der Stadtrat der Stadtgemeinde Fürstenfeld fasste daraufhin am 18.02.2022 den Beschluss, den vorgeschriebenen Wasserleitungsbeitrag in Höhe von € 2.099,79 zur Gänze zu fördern – siehe Beilagen inkl. Wassergebührenverordnung. Der Wasserleitungsbeitrag gilt daher als beglichen und wurde der Liegenschaft zugeschrieben.

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, dass es sich bei beim ggst. Anschluss bzw. dem Vorrichten der Leitung für einen zukünftigen Anschluss um eine freiwillige Anschlussmöglichkeit handelt, welche zwischen den Liegenschaftseigentümern und der Stadtgemeinde Fürstenfeld frei vereinbart wurde.

Gemäß dieser Vereinbarung wurden die Anschlusskosten durch die Liegenschaftseigentümer bezahlt und der Wasserleitungsbeitrag zur Gänze durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld gefördert.“

Gemäß Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Die wesentliche Aufgabe der Volksanwaltschaft besteht darin, zu prüfen, ob Verwaltungsbehörden ihren gesetzlichen Auftrag ordnungsgemäß erfüllen. Die Volksanwaltschaft hat sich in ihrer Beurteilung an der jeweils geltenden Rechtslage und an der Judikatur der Höchstgerichte zu orientieren.

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Stadtgemeinde mit den Liegenschaftseigentümern der Riegersiedlung eine privatrechtliche Vereinbarung über den freiwilligen Anschluss an die

Wasserversorgungsanlage getroffen hat. Gemäß § 2 Abs. 5 Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz entsteht die Beitragspflicht für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene oder sonst nicht anschlusspflichtige Gebäude und für unbebaute Liegenschaften mit dem freiwilligen (vereinbarten) Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Aus Sicht der Volksanwaltschaft liegt für Sie auch insofern keine Beschwer vor, weil die Stadtgemeinde den Wasserleitungsbeitrag zur Gänze gefördert hat.

Aufgrund der Schlüssigkeit dieser Stellungnahme, sehr geehrter Herr Diplomingenieur, ist in dieser Angelegenheit ein Fehlverhalten einer Verwaltungsbehörde, welches als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren wäre, nicht ersichtlich. Dieses Prüfverfahren ist mit diesem Schreiben an Sie als abgeschlossen zu betrachten.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Rosenkranz e.h.
Volksanwalt